Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9366 — BPCE/Auchan/Oney Bank)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 217/09)

1. Am 21. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BPCE SA („BPCE“, Frankreich),

— Auchan Holding SA („Auchan“, Frankreich), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft Suraumarkt SAS (Frankreich) und

— Oney Bank SA („Oney Bank“, Frankreich), derzeit im Eigentum von Auchan.

BPCE und Auchan übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Oney Bank.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BPCE ist eine französische Bankengruppe, die in folgenden Bereichen tätig ist: i) Privatkunden- und Finanzdienstleistungen, ii) Finanzierungs- und Investmentbank sowie (iii) Vermögensverwaltung und Versicherung;

— Auchan ist eine große Supermarktkette in Frankreich und Europa;

— Oney Bank ist ein Kreditinstitut, das sich auf Verbraucherkredite, die Ausgabe von Zahlungskarten und Versicherungsprodukte spezialisiert hat.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9366 — BPCE/Auchan/Oney Bank

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).